

Terminkalender¹ für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Abkürzungen:

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

BWL: Bundeswahlleiter

BWA: Bundeswahlausschuss

Gde(n): Gemeinde(n)

JVA: Justizvollzugsanstalt(en)

V: Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

LWL: Landeswahlleiter

LWA: Landeswahlausschuss

Bek: Bekanntmachung

KWL: Kreiswahlleiter

KWA: Kreiswahlausschuss

KWV: Kreiswahlvorschlag

1. Aufgaben der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage
Rechtzeitig	a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke. b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke, Briefwahlbezirke (siehe auch bei „ca. 11.02.“ und bei Aufgaben des KWL, „Rechtzeitig, Buchst. c“), Sonderwahlbezirke und beweglichen Wahlvorstände, Bestimmung der Wahl- und Auszählungsräume, Übermittlung des Verzeichnisses der Wahlbezirke usw. durch die kreisangehörige Gde. an das LRA, durch die kreisfreie Gde. an den KWL c) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Berufung der Beisitzer, Bestellung bzw. Auswahl der Schriftführer, Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter d) Vorbereitung des Anlegens des Wählerverzeichnisses nach dem Stand vom 12.01. (42. Tag v. d. Wahl) e) ggf. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken und von beweglichen Wahlvorständen	§ 88 (4) §§ 7, 8, 12, 13, 46 BWO, § 1 V §§ 8, 9 BWG, §§ 6, 7 BWO, § 3 V §§ 14, 16 (1) BWO §§ 61 (4), 62 (2) BWO
ca. Freitag 03.01. (51.)	spätester Zeitpunkt für die Vorlage der Wahlbenachrichtigung (Vorder- und Rückseite) mit allen Eindrücken durch die kreisangehörige Gde. an das LRA, durch die kreisfreie Gde. an den KWL (siehe auch bei Aufgaben KWL/LRA, rechtzeitig sowie 43. Tag v. d. W.)	
ca. Freitag 17.01. (37.)	spätester Zeitpunkt für die Vorlage des Wahlscheins (mit allen Eindrücken) durch die kreisangehörige Gde. an das LRA, durch die kreisfreie Gde. an den KWL (siehe auch bei Aufgaben KWL/LRA, rechtzeitig sowie 31. Tag v. d. W.)	
Freitag 24.01. (30.)	frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen (nur in den Ausnahmefällen des § 29 (1) BWO), wenn a) keine Beschwerde gegen Zulassung Wahlvorschläge eingelegt wird. (bis zum 27.Tag vor der Wahl ist eine Einlegung einer Beschwerde möglich.) und b) die Freigabe der Wahlscheine durch den KWL vorliegt (siehe auch bei Aufgaben KWL 31. Tag v. d. Wahl)	§ 28 (1) BWO, §§ 26, 28 BWG
ab ca. Anfang Februar (6. KW.)	frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen, (tatsächlich erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge und nach Zuteilung der Stimmzettel durch KWL möglich); bei späterer Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen rechtzeitige Unterrichtung des KWL	§ 28 (1, 3) BWO, §§ 26, 28 BWG § 28 (8, 10) BWO

¹ **Bundeswahlgesetz** i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist.

Bundeswahlordnung i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist.

Ergänzend gilt der **Terminkalender des Landeswahlleiters** (<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen/index.html>); Bundestagswahl 2025, Terminkalender).

Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage
Sonntag, 12.01. (42.)	a) Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses b) frühester Zeitpunkt für den Versand der Wahlbenachrichtigungen (bei Vorlage der Freigabe der Wahlbenachrichtigung durch den KWL (siehe auch bei Aufgaben KWL 43. Tag v. d. Wahl) c) spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von JVA und entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach § 16 (2) Nr. 1 Buchst. c) BWO und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen	§§ 14, 16 (1) BWO § 19 (1) i.V.m. § 16 (1) BWO § 16 (9) BWO
Donnerstag, 30.01. (24.)	letzter Tag für die öffentliche Bek über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen	§§ 20 (1), 86 (1),
Sonntag, 02.02. (21.)	c) letzter Tag für die Benachrichtigung der (von Amts wegen) in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten d) letzter Tag für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis	§ 19 (1) BWO § 18 BWO
Montag, 03.02.bis Freitag, 07.02. (20. bis 16.)	Frist für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis	§ 17 (1) BWG, §§ 21, 22 (1) BWO
Montag, 10.02. (13.)	a) letzter Tag für das Ersuchen an die Leitungen der Einrichtungen nach § 29 (1) BWO, für die ein Sonderwahlbezirk oder beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, sowie die Leitungen der Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die wahlberechtigten Insassen, Beschäftigten, Soldaten usw. über die Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein zu unterrichten b) letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung i. S. d. § 66 (4) BWO (Ausübung der Briefwahl)	§ 29 (2, 3) BWO § 66 (5) BWO
ca. Dienstag, 11.02. (12.)	Unterrichtung aller Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben; Besprechung von Einzelfragen mit den Wahl- und Briefwahlvorstehern	§§ 6 (5), 7 BWO
Donnerstag, 13.02. (10.)	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gde. über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung eines Wahlscheins an Einspruchsführer bzw. Betroffene (siehe auch 15.02., Buchst. a))	§§ 22 (4), 31 S. 1, 2; Ausn. § 31 S. 3 BWO
ca. Freitag, 14.02. (9.)	kreisangehörige Gde.: Überprüfung der Anordnung des KWL über die Bildung von (gemeinsamen) Briefwahlvorständen; sofortige Verständigung des KWL über Ergebnis der Überprüfung (<u>Fehlanzeige</u> erforderlich)	§ 7 Nrn. 1-3 BWO
Samstag, 15.02. (8.)	a) letzter Tag für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Entscheidungen der Gde. über Einsprüche (siehe 13.02.); die Gde. hat die Beschwerden unverzüglich dem KWL vorzulegen b) letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten von den Leitungen der Einrichtungen mit Sonderwahlbezirk und beweglichem Wahlvorstand, anschließend Ausstellung der Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und Übersendung unmittelbar an die Wahlberechtigten	§§ 22 (5), 31 S. 1, 2; Ausn. § 31 S. 3 BWO § 29 (1) BWO
Montag, 17.02. (6.)	letzter Tag für die Wahlbekanntmachung	§§ 48 (1), 86 (1) BWO
ab ca. Montag, 17.02. (6.)	Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume der allgemeinen Wahlbezirke, der Briefwahlvorstände, der Sonderwahlbezirke und Einrichtungen mit beweglichen Wahlvorständen (die Leitungen der Einrichtungen sind zu ersuchen, den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit gem. § 61 (5) BWO bekannt zu geben)	§§ 46, 50-52, 61 (3, 4), 62 (2), 63, 64, 74 (3) BWO
Donnerstag, 20.02. (3.)	frühester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses	§ 24 (1) BWO
Freitag, 21.02. (2.) 15.00 Uhr (neu)	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind [Ausnahme siehe 22.02. (12 Uhr), 23.02. (15 Uhr)]	§ 27 (4) S. 1 BWO

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage
Samstag, 22.02. (1.)	a) spätester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnis b) Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Wahlvorsteher (kann auch am Wahltag vor Beginn der Wahl geschehen)	§ 24 (1) BWO § 49 BWO
12.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie diesen verloren haben (neu)	§ 28 (10) S. 1 BWO
Sonntag, 23.02., Wahltag 08.00 Uhr	Beginn der Wahl sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden (zur Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses und Ergänzung des besonderen Wahlscheinverzeichnisses)	§ 47 (1) BWO § 28 (6) S. 5, § 27 (4) S. 3, § 53 (2) BWO
bis 12.00 Uhr	Gemeinsamer Briefwahlvorstand: Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe und der Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie der Nachträge dazu oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.	§§ 28 (9), 74 (4) BWO
bis ca. 15.00 Uhr	Übergabe der Unterlagen an die Briefwahlvorstände (u. a. Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine, Nachträge dazu oder Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sowie Wahlbriefe anderer Gden., wenn sie für diese die Briefwahl auswerten)	§ 74 (3) BWO
15.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, oder die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht aufsuchen können	§ 27 (4) S. 2, 3, §§ 25 (2), 56 (6) S. 2 BWO
ab Nachmittag	Entgegennahme von Meldungen von Wahlvorstehern, dass voraussichtlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben werden; ggf. Beteiligung des KWL	§ 68 (2) BWO neu
18.00 Uhr	a) Schluss der Wahlhandlung b) spätester Zeitpunkt für den <u>rechtzeitigen</u> Eingang von Wahlbriefen; auf schnellstem Weg Zuleitung dieser Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand (ggf. über die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.)	§§ 47 (1), 60 BWO §§ 66 (2), 74 (1, 3, 4) BWO
nach 18.00 Uhr	a) (telef.) Entgegennahme der Schnellmeldungen, Zusammenstellung: kreisfreie und kreisangehörige Gden. mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand: Entgegennahme von den Wahlvorstehern/Briefwahlvorstehern, Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl) kreisangehörige Gden. mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand: keine Entgegennahme, siehe bei Aufgaben LRA 23.02. b) Schnellmeldung: kreisangehörige Gde. (mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mind. einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand) an LRA kreisangehörige Gde. (mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand): keine Schnellmeldung an Gde, siehe bei Aufgaben LRA 23.02. kreisfreie Gde. an KWL c) Entgegennahme der Wahlniederschriften mit Anlagen von den (Brief-) Wahlvorstehern kreisfreier und kreisangehöriger Gden.; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit d) Übernahme der Unterlagen und Ausstattungsgegenstände von den (Brief-) Wahlvorstehern (kann auch am 24.02. erfolgen)	§§ 71 (1, 2), 75 (4) BWO §§ 71 (1, 2) BWO §§ 72 (2), 75 (6) BWO §§ 73 (1, 3), 75 (7) BWO
Montag, 24.02.	a) Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Gde. (einschl. Briefwahl) b) kreisangehörige Gde.: Übergabe der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und ggf. der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses an das LRA	§ 72 (3) S. 2 BWO §§ 72 (3), 75 (6) BWO
Dienstag, 25.02.	kreisfreie Gde.: Übergabe der geprüften Wahlniederschriften und der Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses an den KWL	§§ 72 (3), 75 (6) BWO

2. Aufgaben des Kreiswahlleiters/-ausschusses und des Landratsamts

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Zu- stän- dige Stelle	Aufgabe/Maßnahme/Ereignis	Rechtsgrund- lage
Rechtzeitig	KWL	a) Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für den KWA, gleichzeitig bereits Einladung zu den Sitzungen am 24.01. (Zulassung KWV) und (spät.) 27.02. (Feststellung endgültiges Wahlergebnis) (vgl. auch „ca. 20.02.“) b) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke, ggf. Verteilung an die kreisangehörigen Gden. c) Anordnung über die Bildung der Briefwahlbezirke bei den Gden., ggf. eines gemeinsamen Briefwahlvorstands bei einer Gde. auch für mehrere Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gden. „Rechtzeitig, Buchst. b“) und „ca. 14.02.“) d) Entgegennahme und Überprüfung der Verzeichnisse der Wahlbezirke der kreisfreien Gden. sowie der LRÄ (siehe auch „Rechtzeitig“ LRA, Buchst. a)). Nach Prüfung und ggfs. Korrektur Weiterleitung an LWL. e) Entgegennahme und Überprüfung der Wahlbenachrichtigungen und der Wahlscheine von kreisfreien Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. 51. und 37. Tag v.d. Wahl)	§ 9 (2) BWG, §§ 4 (1, 2), 5 (2) BWO §§ 88 (1) BWO § 8 (3) BWG, § 7 Nrn. 1, 2, 3 BWO, § 1 V
	LRA	a) Entgegennahme, Überprüfung, ggfs. Korrektur und Weitergabe der Verzeichnisse der Wahlbezirke der kreisangehörigen Gden. an den KWL b) Entgegennahme und Überprüfung der Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine der kreisangehörigen Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. 51. und 37. Tag v.d. Wahl)	
ca. Samstag 11.01. (43.)	KWL/ LRA	letzter Tag für die Freigabe der von den Gemeinden vorgelegten Wahlbenachrichtigungen (siehe auch bei Aufgaben der Gden. 51. Tag v. d. Wahl)	
Samstag, 18.01. (36.)		Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim BVerfG gegen eine Entscheidung des BWA, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert (vgl. auch 23.01. und „bis Montag, 20.01., Buchst. b“)	§ 18 (4a) S. 1 BWG
Donnerstag 23.01. (31.)		letzter Tag für die – vorbehaltlich einer Entscheidung des BVerfG – fingierte Fortgeltung der Wahlvorschlagsberechtigung im Falle einer beim BVerfG erhobenen Beschwerde von Parteien oder Vereinigungen gegen eine Feststellung des BWA nach § 18 Abs. 4, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert,	§ 18 (4a) S. 2 BWG
bis Montag, 20.01. (34.)	KWL	a) Entgegennahme der KWV, sofortige Übersendung der von ihm geprüften KWV in einem elektronischen Verfahren an LWL und BWL b) Überprüfung der KWV (jeweils unverzüglich nach Eingang), ggf. sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen zur rechtzeitigen Mängelbeseitigung; auch Überprüfung der KWV von Parteien, deren Wahlvorschlagsrecht durch BWA abgelehnt wurde, soweit hiergegen rechtzeitig Beschwerde beim BVerfG eingereicht wurde	§ 35 (1) BWO § 25 (1), 18 (4a) BWG
Montag, 20.01. 18.00 Uhr (34.)	KWL	spätester Zeitpunkt für die Einreichung von KWV und die Beseitigung von Mängeln	§§ 19, 25 BWG
ab Montag, 20.01. (34.)	KWL	a) öffentliche Bek über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des KWA am 24.01. zur Zulassung der KWV (Aushang genügt) b) Einladung der Vertrauenspersonen zu dieser Sitzung	§§ 5 (3), 86 (2) BWO § 36 (1) BWO
ca. Donnerstag 23.01. (31.)	KWL/ LRA	letzter Tag für die Freigabe der von den Gemeinden vorgelegten Wahlscheinen (siehe auch bei Aufgaben der Gden. 37. Tag v. d. Wahl)	

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Zu- stän- dige Stelle	Aufgabe/Maßnahme/Ereignis	Rechtsgrund- lage
Freitag, 24.01. (30.)	KWL	a) Sitzung des KWA zur Entscheidung über die Zulassung der KVV; Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung b) Sofortige Übersendung der geprüften Kreiswahlvorschläge in einem elektronischem Verfahren sowie in Papierform je eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung an LWL und BWL	§ 26 (1) BWG, § 36 (1-5) BWO § 36 (6, 7) BWO
Montag, 27.01. (27.)	KWL	letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde (beim KWL bzw. LWL) gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines KVV; unverzügliche Unterrichtung des LWL und des BWL	§ 26 (2) BWG, § 37 (1) BWO
Donnerstag, 30.01. (24.)	LWA	letzter Tag für die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines KVV	§ 26 (2) S. 5 BWG
	KWL	anschließend: Druck der Stimmzettel und Zuweisung an Gden., Übersendung eines Musters an den Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund	§§ 88 (1) Nr. 8, 45 BWO
Montag, 03.02. (20.)	KWL	letzter Tag für die Feststellung des Bedingungseintritts gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG und für die Bek der zugelassenen KVV (nach Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten durch den LWL)	§ 26 (3) BWG, §§ 38, 43 (2), 86 (1) BWO
ca. Freitag, 14.02. (9.)	KWL	Entgegennahme und Überprüfung der Meldungen der kreisangehörigen Gemeinden bezüglich der Bildung von (gemeinsamen) Briefwahlbezirken (siehe Aufgaben Gden 14.02.)	§ 7 Nrn. 1-3 BWO
Mittwoch, 19.02. (4.)	KWL	letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gden. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins	§ 22 (5) S. 4, § 31 S. 1, 2; Ausn. § 31 S. 3 BWO
ca. Donnerstag, 20.02. (3.)	KWL	a) öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des KWA am (spät.) 27.02., in der das Wahlergebnis im Wahlkreis festgestellt wird (Aushang genügt)	§§ 5 (3), 86 (2) BWO
		b) schriftliche Erinnerung der Beisitzer an diese Sitzung (siehe „Rechtzeitig, Buchst. a“)	§ 5 (2) BWO
		c) Unterrichtung aller Wahlvorstände über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (spätestens bis zum Beginn der Wahl)	§ 28 (8, 10) BWO
Sonntag, 23.02., Wahltag nach 18.00 Uhr	LRA	a) Entgegennahme der Schnellmeldungen von Wahlbezirken von kreisangehörigen Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand kreisangehörigen Gden mit mehreren Wahlbezirken, bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand b) Zusammenstellung der Schnellmeldungen sowie Schnellmeldung an KWL	§ 71 (1, 2) BWO
	KWL	a) ggf. Anordnung der Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken (siehe bei Aufgaben Gemeinde, 23.02., ab Nachmittag b) Entgegennahme der Schnellmeldungen von den LRÄ und kreisfreien Gden. c) Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis d) Schnellmeldung an den LWL	§ 68 (2) BWO § 71 (3) BWO § 20 (3) BWG
Montag 24.02.	LRA	Entgegennahme der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und ggf. der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses von kreisangehörigen Gden	§§ 72 (3), 75 (6) BWO
ab Dienstag, 25.02.	KWL	a) Entgegennahme der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und der Zusammenstellungen des endgültigen Wahlergebnisses von den LRÄ (einschl. der Ergebnisse der kreisangehörigen Gden.) und von den kreisfreien Gden. b) Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis	§ 76 (1) BWO

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Zu- stän- dige Stelle	Aufgabe/Maßnahme/Ereignis	Rechtsgrund- lage
spätestens Donnerstag, 27.02. nachmittags	KWA	Der KWA stellt fest: a) wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind; b) die bereinigten Zweitstimmenzahlen nach § 76 Abs. 4 BWO	§ 41 BWG, § 76 (2-6, 8) BWO
	KWL	a) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses b) nach der Sitzung sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis - an den LWL durch Boten (die Unterlagen müssen dort spätestens am 28.02., 15 Uhr , vorliegen); außerdem sind die Wahlunterlagen der Gden. und LRÄ sowie die Wahl Niederschriften mit Anlagen der (Brief-)Wahlvorstände vorzulegen - an die BWL schnellstmöglich per Post	
ab ca. Donnerstag, 27.02.	KWA KWL	öffentliche Bek des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis, sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind	§§ 79 (1) Nr. 1, 86 (1) BWO